

Antrag

Initiator*innen: Bundesvorstand (dort beschlossen am: 02.05.2025)

Titel: Satzungsänderungsantrag

Antragstext

1 Die Bundesmitgliederversammlung möge beschließen § 5 der Satzung des
2 Bundesverbands grün-alternativer Hochschulgruppen um Abs. 6 zu ergänzen:

3 Abs. 6
4 Hochschulgruppen, die noch nicht Mitglied im Bundesverband sind und die
5 Voraussetzungen dieser Satzung, insbesondere § 5 Absatz 2, erfüllen, können beim
6 Bundesvorstand eine vorläufige Mitgliedschaft unter der Maßgabe beantragen, auf
7 der nächsten Bundesmitgliederversammlung einen Aufnahmeantrag zu stellen. Der
8 Bundesvorstand beschließt über die Verleihung des „vorläufigen Mitglieds“ unter
9 den anwesenden Mitgliedern einstimmig. Die Rechte beschränken sich auf die
10 Nutzung der Infrastruktur des Bundesverbands, die vorläufige Mitgliedsgruppe hat
11 insbesondere kein Stimmrecht. Sofern der Bundesverband auf dieser
12 Bundesmitgliederversammlung den Antrag ablehnt, ist die Gruppe so zu stellen,
13 als wenn der Bundesvorstand den Titel der vorläufigen Mitgliedsgruppe nicht
14 verliehen hätte, eigene Dateien sind unter angemessener Frist zuvor zum Download
15 bereit zu stellen.

Begründung

Die vorläufige Mitgliedschaft ermöglicht Hochschulgruppen, sich schrittweise an den Bundesverband Campusgrün anzunähern und erste Strukturen aufzubauen – ohne sofort alle Rechte einer regulären Mitgliedsgruppe zu erhalten. Sie dient insbesondere dazu, Doppelstrukturen bei neu entstehenden Gruppen zu vermeiden. Eine solche Doppelstruktur kann entstehen, wenn eine Gruppe zunächst eigene Infrastruktur wie Mailadressen, Ablagesysteme oder Webseiten aufbaut, bevor sie sich dem Bundesverband anschließt. Erst nach einem Aufnahmebeschluss kann der Verband entsprechende Infrastruktur bereitstellen – die

jedoch gerade in der Gründungsphase dringend benötigt wird und bis dahin eigenständig geschaffen werden müsste.

Gleichzeitig schützt die Regelung den Verband davor, dass Gruppen die Infrastruktur nutzen, ohne sich langfristig zu binden oder tatsächlich Mitglied werden zu wollen. Die Begrenzung der Rechte – insbesondere der Ausschluss vom Stimmrecht – sowie die rückwirkende Aberkennung im Falle einer Ablehnung verhindern eine missbräuchliche Nutzung. Die Verpflichtung, den Antrag auf der nächsten Bundesmitgliederversammlung zu stellen, schafft Verbindlichkeit und stellt sicher, dass die Integration in den Verband ernsthaft verfolgt wird.

Die Möglichkeit, den Antrag zunächst beim Bundesvorstand zu stellen, sichert ein zügiges Verfahren, da damit eine Entscheidung auf der folgenden Bundesmitgliederversammlung zwingend vorgesehen ist.